

*Minzger*

# Sonderausgabe zum

# Münsterberger Kreisblatt.



83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld für die Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 x Aufnahme 10%, bei 3 - 5 x 20%, über 5 x 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227, oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisoberssekretär Vabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Enoedel, Münsterberg.

Nr. 30.

Mittwoch, 23. Juli

1930.

[6232.] Unter dem Klauenviehbestande des Domiums Tepliwoda wurde Maul- und Klauenfeuche freistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519), folgendes angeordnet:

**I. Den Sperrbezirk bilden alle Grundstücke, die in Tepliwoda zwischen der Altheinrichau-Diersdorfer Chaussee und der Kleinbahnunterführung liegen sowie der Bahnhof Tepliwoda.**

A. Für die verseuchten Gehöfte gelten folgende Bestimmungen:

1. An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenfeuche“ leicht sichtbar anzubringen.
2. Die Ställe oder sonstigen Standorte des Seuchengehöfts wo Klauenvieh steht, werden unter Sperre gestellt. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle zum Zwecke der sofortigen Abschachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung wird, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll von mir anderenfalls von dem Herrn Regierungs-Präsidenten Entscheidung getroffen.
3. Die Verwendung der auf Seuchengehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
4. Geflügel ist in Seuchengehöften so zu verwahren daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies soweit, als die örtlichen Ver-

hältnisse die Verwahrung ermöglichen.

5. Fremdes Klauenvieh ist von Seuchengehöften fernzuhalten.
6. Das Weggeben von Milch aus Seuchengehöften ist nur unter der Bedingung gestattet, daß vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung derselben erfolgt.  
Sobald die Abheilung der Seuche an dem Vieh freistierärztlich festgestellt ist, darf wieder rohe Milch aus den verseuchten Gehöften abgegeben werden.
7. Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus verseuchten Gehöften dürfen nur nach vorschriftsmäßig erfolgter Desinfektion erfolgen (§ 19, Abs. 3 und 4, der Desinfektions-Anweisung). Zur Abfuhr von Dünger und Jauche aus verseuchten Gehöften ist außerdem meine Genehmigung notwendig.
8. Futter- und Strohvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis aus Seuchengehöften ausgeführt werden.
9. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Seuchengehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.
10. Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus Seuchengehöften ausgeführt werden.
11. Von gefallenem seuchkrankem oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenk, des Schlundes, Magens und Darmanals samt Inhalts, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner dürfen ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden.
12. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser